

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Band: 19 (1927)

Heft: 12

Rubrik: Sozialpolitik

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bodan A.-G. ist Herr Oberst Schuler, bekannt durch die schlaue Eroberung des Dokortitels in Konstanz; er sitzt auch im Arbeitgeberverband nebst andern ebensolchen Grössen. Präsident und Direktor sind Musterpatrioten.

Die kleine Gruppe von Buchbindern und Etuismachern befindet sich somit nicht nur im Kampf gegen die beiden Firmen, sondern auch gegen den dort nur allzu gut bekannten reaktionären Arbeitgeberverband und schliesslich noch indirekt gegen den Schweizerischen Buchbindermeisterverein, dem die Firma gar nicht als Mitglied angehört und die selbst froh sein sollte, dass die Arbeiterschaft einmal ernstlich mit den dortigen schlechten Arbeits- und Lohnverhältnissen aufräumen will und eine von den gleichen Meistern gefürchtete Konkurrenzfirma am Wickel nimmt. HH.

Heimarbeiter.

Anfangs November fand eine Konferenz der Vertreter der Arbeitnehmerverbände und der Exporteurvereinigung unter Beizug des Ferggerverbandes statt. Zur Behandlung stand die Frage der Erhöhung der bisherigen Richtpreise für die gesamte Handmaschinenstickerei (mit Ausnahme der Monogramstickerei, für die ein Abkommen bereits besteht). Die Verhandlungen konnten so gefördert werden, dass bereits am selben Tage die Ratifikation eines Abkommens erfolgen konnte. Die neuen Normalpreise weisen eine allgemeine zehnprozentige Erhöhung der bisherigen Ansätze auf. Ausserdem wurde der Tarif ausgebaut, so dass verschiedene Lücken, die der alte Tarif aufwies, nunmehr ausgefüllt worden sind.

Ein grosser Vorteil der nun getroffenen Regelung beruht darin, dass von nun an eine strenge Kontrolle durchgeführt wird, der sich alle unterziehen müssen und die einen Missbrauch ausschliesst. Die Arbeitnehmervertreter haben dem Abkommen zugestimmt mit dem Vorbehalt, dass sie, falls die oder jene Position zum Nachteil der Sticker auswirken sollte, auf einzelne Bestimmungen zurückkommen werden. Jedenfalls wird durch das Abkommen endlich ein Schritt unternommen, um in der Handmaschinenstickerei wieder geordnete Zustände zu schaffen. Mit Recht macht aber Genosse Keller im «Heimarbeiter» darauf aufmerksam, dass das Abkommen für die Stickereiarbeiterschaft nur dann gute Früchte zeitigen wird, wenn sie restlos der Organisation beitreten und dadurch ihren Einfluss auf die Durchführung des Abkommens und auf die weitere Gestaltung der Arbeitsverhältnisse geltend machen.

Inzwischen hat auch eine von 150 Personen besuchte Versammlung der Stickereizeichner in St. Gallen zur Lage Stellung genommen und beschlossen, auch für die Zeichnerheimarbeiter ein ähnliches Abkommen anzustreben, wie es in der Monogram- und Handmaschinenstickerei abgeschlossen wurde. In einer an die Stickerei-Treuhandgesellschaft und an die Vereinigung schweizerischer Stickereiexporteure gerichteten Eingabe wurden die Begehren der Zeichner dargelegt und konferenzielle Unterhandlungen verlangt.

Sozialpolitik.

Aus der Praxis der staatlichen Arbeitslosenkassen.

Das eidgenössische Arbeitsamt schreibt uns unterm 21. November:

Die «Gewerkschaftliche Rundschau» vom 5. Oktober abhin enthielt einen mit C. M. gezeichneten Artikel mit dem Titel «Aus der Praxis der staatlichen Arbeitslosenkassen», der Bezug nahm auf die infolge Maschinendefekts erfolgte Entlassung von 13 Arbeiterinnen in einer Korkfabrik in Näfels.

Das kantonale Arbeitsamt hatte die Unterstützung der betreffenden Arbeiterinnen durch die kantonale Arbeitslosenkasse abgewiesen mit der Begründung, dass sie auf Grund des Art. 331 O.R. ihren Entschädigungsanspruch beim Arbeitgeber geltend zu machen haben. Es heisst sodann im Artikel wörtlich: «Es stellte sich heraus, dass die ablehnende Haltung des glarnerischen Arbeitsamtes auf eine Weisung des eidgenössischen Arbeitsamtes vom 10. Mai 1927 zurückzuführen sei, wonach bei Einstellungen, die nicht aus Arbeitsmangel erfolgen, dem Arbeitnehmer ein Entschädigungsanspruch zustehe.»

Eine solche Weisung wurde nie erlassen. Das eidgenössische Arbeitsamt, das von verschiedenen Seiten angefragt wurde, wie solche Fälle zu behandeln seien, stellte folgende Richtlinien auf:

«1. Wenn bei Arbeitseinstellungen, die nicht aus Arbeitsmangel erfolgen, dem Arbeitnehmer auf Grund des Dienstvertrages ein Entschädigungsanspruch gegenüber dem Arbeitgeber zusteht, darf kein Taggeld aus der Arbeitslosenkasse verabfolgt werden.

2. Wenn dagegen der Arbeitgeber nicht gehalten ist, für den Lohnausfall aufzukommen, steht es den Arbeitslosenkassen vom Standpunkt der Bundesvorschriften aus frei, eine Entschädigung im Rahmen ihrer statutarischen Bestimmungen auszurichten oder die Entschädigungspflicht gänzlich auszuschliessen oder durch Ansetzung einer Karenzfrist zu beschränken.»

Wir halten diese Richtlinien noch heute für richtig; es wäre unbillig, wenn sich ein Arbeitgeber unter Berufung auf die Arbeitslosenversicherung seiner Entschädigungspflicht entziehen könnte. Ob eine solche Haftung des Arbeitgebers im einzelnen Falle besteht oder in Frage kommen kann, ist von den Arbeitslosenkassen zu prüfen. Hierüber entscheidet das eidgenössische Arbeitsamt nicht und hat es auch in dem erwähnten Glarnerfalle nicht getan.

Buchbesprechungen.

Dr. K.V. Müller: Arbeiterbewegung und Bevölkerungsfrage. 1927, Karl Zwing, Verlagsbuchhandlung, Jena. 154 Seiten.

Diese Arbeit, die ein zweifellos aktuelles Thema behandelt, ist als Band 6 der von Karl Zwing herausgegebenen Gewerkschaftsarchivbücherei erschienen. Der erste Abschnitt gibt eine Einführung in die Frage selbst und charakterisiert die Auffassung des Theoretikers der Bevölkerungsfrage, Malthus, behandelt sodann das Bevölkerungsproblem in Agrar- und Industriestaat, den Geburtenrückgang (seine Ursachen und seine Bedeutung) und ein letztes Kapitel befasst sich mit dem Einfluss der Bevölkerungszahl auf die Lohnhöhe.

Der zweite Abschnitt führt in die Grundbegriffe der Rassen- und Gesellschaftsbiologie ein und bringt einen Abschnitt über den proletarischen Klassenkampf im Lichte der Rassenbiologie, worin der Versuch unternommen wird, den Klassenkampf nicht vom ökonomischen, sondern eben vom rassenbiologischen Standpunkt aus zu betrachten.

Der dritte Abschnitt endlich behandelt die Stellung der Gewerkschaften zur Bevölkerungspolitik und die damit zusammenhängenden Fragen (Geburtenrückgang und kapitalistische Uebervölkerung, Geburtenregelung als gewerkschaftliches Kampfmittel, Problem der farbigen Arbeit, Arbeiterbewegung und Rassenhygiene, Siedlung, Wanderung und Kolonisation).

Zur Beachtung.

Das vorliegende Sonderheft der „Gewerkschaftlichen Rundschau“ über die Rationalisierungsfrage kann, solange der Vorrat reicht, auch einzeln zum Preise von 50 Rappen, 10 Hefte zu 3 Franken, bezogen werden.